

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

2007/0286(COD)

2.7.2008

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung)
(KOM(2007)0844 – C6-0002/2008 – 2007/0286(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatter: Holger Kraemer

(Neufassung - Artikel 80a der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	42

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung)
(KOM(2007)0844 – C6-0002/2008 – 2007/0286(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0844),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0002/2008),
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten¹
 - gestützt auf Artikel 80a und 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A6-0000/2008),
- A. in der Erwägung, dass nach Ansicht der beratenden Gruppe, bestehend aus den Juristischen Diensten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, der vorliegende Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als jene, die als solche im Vorschlag bereits ausgewiesen sind, und in der Erwägung, dass hinsichtlich der Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der vorhandenen Rechtstexte der Vorschlag eine klare Kodifizierung dieser Texte ohne substantielle Änderungen enthält,
1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken oder anderen Änderungen an einer Anlage Rechnung zu tragen, sollten die Genehmigungsaufgaben geprüft und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden, **namentlich, wenn die Kommission ein neues oder aktualisiertes BVT-Merkblatt genehmigt hat.**

Geänderter Text

(15) Um Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken oder anderen Änderungen an einer Anlage Rechnung zu tragen, sollten die Genehmigungsaufgaben geprüft und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden.

Or. de

Begründung

Zu kurze Zeitabstände bei der Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben und die damit verbundene Um- oder Aufrüstung der Anlage stehen im Widerspruch zu Investitionszyklen der Betreiber.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Es muss dafür gesorgt werden, dass der Betrieb einer Anlage nicht zu einer Verschlechterung der Qualität des Bodens oder des Grundwassers führt. Die Genehmigungsaufgaben sollten daher die Überwachung von Boden und Grundwasser einschließen, **und der Betreiber sollte** das Gelände nach der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten sanieren.

Geänderter Text

(16) Es muss dafür gesorgt werden, dass der Betrieb einer Anlage nicht zu einer **wesentlichen** Verschlechterung der Qualität des Bodens oder des Grundwassers führt. Die Genehmigungsaufgaben sollten daher, **soweit erforderlich und angemessen**, die Überwachung von Boden und Grundwasser einschließen **sowie die Verpflichtung**, das Gelände nach der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten **entsprechend den Vorgaben der gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Haftungsbestimmungen zu** sanieren.

Begründung

Im Gegensatz zu Wasser und Luft weist der Boden eine geringe Verteilung von Einträgen auf. Die Abweichungsrate für Bodenanalysen bewegt sich im Durchschnitt bei über 100 %, was zu einer geringen Aussagekraft von Bodenuntersuchungen führt. Reproduzierbare und verlässliche Ergebnisse erfordern daher sehr engmaschige Untersuchungen. Diese können wiederum zu Schäden der undurchlässigen Schichten im Unterboden mit möglichen Verunreinigungen ansonsten geschützter Grundwasserschichten führen.

Änderungsantrag 3**Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 26***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(26) So sollte der Kommission insbesondere die Befugnis übertragen werden, die Kriterien für die Gewährung von Ausnahmen von den Emissionswerten, die mit den besten verfügbaren Techniken gemäß den BVT-Merkblätter assoziiert werden, sowie für die Festlegung der Häufigkeit der regelmäßigen Überwachung und des Inhalts des Berichts über den Ausgangszustand ebenso festzulegen wie die Kriterien für die Bewertung der Umweltrisiken. Außerdem sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Maßnahmen in Bezug auf die Entwicklung und Anwendung von Zukunftstechniken zu treffen, in bestimmten Fällen für Schwefeldioxid einen mittleren Emissionsgrenzwert festzusetzen, den Zeitpunkt festzulegen, ab dem die Emissionen von Schwermetallen, Dioxinen und Furanen in die Luft kontinuierlich gemessen werden, Art und Format der Angaben zu bestimmen, die die Mitgliedstaaten der Kommission über die Durchführung dieser Richtlinie übermitteln müssen, und die Anhänge V bis VIII an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen. Im Falle von

entfällt

Abfallverbrennungsanlagen und Abfallmitverbrennungsanlagen kann dies die Festlegung von Kriterien für die Genehmigung von Ausnahmen von der kontinuierlichen Überwachung der Gesamtstaubemissionen einschließen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie oder eine Ergänzung dieser Richtlinie durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Or. de

Begründung

Das Subsidiaritätsprinzip sollte respektiert werden. Darüber hinaus ist die Beteiligung der Interessengruppen, zum Beispiel Experten der Industrie, an den Verfahren essentiell. Technische Expertise ist nötig um technisch einwandfreie und durchführbare Ansätze zu entwickeln.

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Nummer 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. "Änderung des Betriebs": eine Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage oder Abfallmitverbrennungsanlage, die Auswirkungen auf die Umwelt haben kann;

Or. de

Begründung

Die Differenzierung zwischen "Änderung" und "wesentliche Änderung" hat sich in der Praxis bewährt und sollte deshalb beibehalten werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. „wesentliche Änderung“: eine Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage oder Abfallmitverbrennungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann;

Geänderter Text

8. „wesentliche Änderung“: eine Änderung **des Betriebs**, der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage oder Abfallmitverbrennungsanlage, die **nach Auffassung der Behörde** erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann;

Or. de

Begründung

Die Differenzierung zwischen "Änderung" und "wesentliche Änderung" hat sich in der Praxis bewährt und sollte deshalb beibehalten werden. Ferner sollte klargestellt werden, dass die Behörde darüber entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 9 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Bei der Festlegung der besten verfügbaren Techniken sind die in Anhang III aufgeführten Punkte besonders zu berücksichtigen;

Or. de

Begründung

Es gibt neben den BVT-Merkblättern noch weitere Informationen, zum Beispiel die von öffentlichen internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen die als Kriterium zur Ermittlung der besten verfügbaren Information herangezogen werden können. Die Streichung der Passage durch die Kommission sollte rückgängig gemacht werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

12. „betroffene Öffentlichkeit“: die von einer Entscheidung über die Erteilung oder Aktualisierung einer Genehmigung oder von Genehmigungsaufgaben betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran;

Geänderter Text

12. „betroffene Öffentlichkeit“: die von einer Entscheidung über die Erteilung oder Aktualisierung einer Genehmigung oder von Genehmigungsaufgaben betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; ***im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse;***

Or. de

Begründung

Die Streichung des letzten Halbsatzes durch die Kommission verstößt gegen die Aarhus-Konvention und sollte deshalb rückgängig gemacht werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

13. „Zukunftstechnik“: eine neue Technik ***für eine industrielle Tätigkeit***, die bei gewerblicher Nutzung ein höheres allgemeines Umweltschutzniveau oder größere Kostenersparnisse bieten könnte

Geänderter Text

13. „Zukunftstechnik“: eine neue, ***industriell bewährte*** Technik, die bei gewerblicher Nutzung ein ***vergleichbares oder*** höheres allgemeines Umweltschutzniveau oder ***vergleichbare oder*** größere Kostenersparnisse bieten

als bestehende beste verfügbare Techniken;

könnte als bestehende beste verfügbare Techniken;

Or. de

Begründung

Technologien sollen sich in der Realität, also im industriellen oder gewerblichen Einsatz bewährt haben, da der erfolgreiche Einsatz unter Laborbedingungen oder Pilotprojekten nicht immer gleichbedeutend sein muss, mit zufrieden stellenden Ergebnissen im täglichen Einsatz. Außerdem sollte auch der Einsatz von neuen Technologien in Betracht gezogen werden, die mit bestehenden Technologien vergleichbare Umweltschutzleistungen oder Einsparungen bringen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15. „Bericht über den Ausgangszustand“: **entfällt**
**quantifizierte Informationen über den
Stand der Verschmutzung des Bodens und
des Grundwassers durch gefährliche
Stoffe;**

Or. de

Begründung

Die IVU-Richtlinie zielt in auf die Prävention von Umweltbeeinträchtigungen. Nach der endgültigen Stilllegung sollten die rechtlichen Regelungen der Mitgliedstaaten maßgeblich sein, um sicher zu gehen, dass der Zustand des Betriebsgeländes der künftigen Nutzung entspricht. Ist eine Sanierung erforderlich, sollten die Sanierungsmaßnahmen auf die künftige Nutzung zugeschnitten sein und auf Grundlage einer Bewertung des Risikos für die menschliche Gesundheit und die Umwelt erfolgen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26. „Abfallverbrennungsanlage“: jede

26. „Abfallverbrennungsanlagen“: jede

ortsfeste oder nicht ortsfeste technische Einheit oder Anlage, die zur thermischen Behandlung von Abfällen mit oder ohne Nutzung der Verbrennungswärme eingesetzt wird, die bei Verbrennung durch Oxidation von Abfällen und **andere thermische Behandlungsverfahren** entsteht, wenn die bei der Behandlung entstehenden Stoffe anschließend verbrannt werden;

ortsfeste oder nicht ortsfeste technische Einheit oder Anlage, die zur thermischen Behandlung von Abfällen mit oder ohne Nutzung der Verbrennungswärme eingesetzt wird, die bei Verbrennung durch Oxidation von Abfällen und **anderer thermischer Verfahren wie Pyrolyse, Vergasung oder Plasmaverfahren** entsteht, wenn die bei der Behandlung entstehenden Stoffe anschließend verbrannt werden;

Or. de

Begründung

Klarstellung, dass auch Pyrolyse, Vergasung oder Plasmaverfahren gemeint sind.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Eine Genehmigung kann für **zwei** oder mehrere Anlagen oder Anlagenteile gelten, die vom selben Betreiber am selben Standort **oder an verschiedenen Standorten** betrieben werden.

Geänderter Text

(2) Eine Genehmigung kann für **eine** oder mehrere Anlagen oder Anlagenteile gelten, die vom selben Betreiber am selben Standort betrieben werden.

Gilt eine Genehmigung für eine oder mehrere Anlagen, so muss jede Anlage die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

Or. de

Begründung

Verschiedene Standorte eines Betreibers sollten nicht in einer Genehmigung zusammengefasst werden, da ansonsten Probleme mit der Zuordnung und Verantwortlichkeit der jeweiligen Genehmigungsbehörde am Standort entstehen könnten.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen können eine Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage oder Abfallmitverbrennungsanlage **gemeinsam oder verschiedene Teile von diesen betreiben.**

Geänderter Text

Eine Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage oder Abfallmitverbrennungsanlage **kann nur von einer gegenüber der zuständigen Behörde benannten verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person betrieben werden.**

Or. de

Begründung

Die Verantwortlichkeit insbesondere der Betreiberpflichten im Sinne dieser Richtlinie muss klar adressiert sein. Ferner benötigt die zuständige Behörde zur Durchsetzung der Anforderungen der Richtlinie einen verantwortlichen Ansprechpartner.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) der Betreiber der zuständigen Behörde **mindestens alle zwölf Monate** über die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben Bericht erstattet;

Geänderter Text

(1) der Betreiber der zuständigen Behörde über die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben Bericht erstattet, **wobei die Berichterstattungsintervalle im Genehmigungsbescheid oder in den allgemein bindenden Vorschriften auf maximal 36 Monate festgelegt werden;**

Or. de

Begründung

Jährliche Berichterstattung führt zu bürokratischem Aufwand für Betreiber sowie Behörden ohne, dass ein konkreter Nutzen für die Umwelt erreicht würde.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei einem Verstoß, der eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt verursacht, und solange die Einhaltung der Anforderungen nicht gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b) wiederhergestellt ist, wird der weitere Betrieb der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage oder Abfallmitverbrennungsanlage ausgesetzt.

Geänderter Text

Bei einem Verstoß, der eine **unmittelbare** Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt verursacht, und solange die Einhaltung der Anforderungen nicht gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b) wiederhergestellt ist **oder solange keine geeigneten Maßnahmen getroffen werden, die Ursachen des Verstoßes zu beheben**, wird der weitere Betrieb der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage oder Abfallmitverbrennungsanlage ausgesetzt.

Or. de

Begründung

Stellt Kohärenz zu anderen Arbeitsschutzregelungen her, wo die Aussetzung des Anlagenbetriebs mit der Unmittelbarkeit der Gefährdung menschlicher Gesundheit verbunden ist. Die Aussetzung des Anlagenbetriebs kann negativere Auswirkungen auf die Umwelt haben, als die Reparatur bei laufendem Anlagenbetrieb.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. bei einer endgültigen Stilllegung werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und **den in** Artikel 23 Absätze 2 und 3 **beschriebenen Zustand des Betriebsgeländes** wiederherzustellen.

Geänderter Text

8. bei einer endgültigen Stilllegung werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und **einen zufrieden stellenden Zustand des Betriebsgeländes nach den Vorgaben des** Artikels 23 Absätze 2 und 3 wiederherzustellen.

Or. de

Begründung

Die IVU-Richtlinie zielt in auf die Prävention von Umweltbeeinträchtigungen. Nach der endgültigen Stilllegung sollten die rechtlichen Regelungen der Mitgliedstaaten maßgeblich sein, um sicher zu gehen, dass der Zustand des Betriebsgeländes der künftigen Nutzung entspricht. Sollte eine Sanierung erforderlich sein, sollten die Sanierungsmaßnahmen auf die künftige Nutzung zugeschnitten sein und auf Grundlage einer Bewertung des Risikos für die menschliche Gesundheit und die Umwelt erfolgen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) die wichtigsten vom Antragsteller geprüften Alternativen zu den vorgeschlagenen Technologien, Techniken und Maßnahmen in einer Übersicht.

Geänderter Text

k) die wichtigsten vom Antragsteller **gegebenenfalls** geprüften Alternativen zu den vorgeschlagenen Technologien, Techniken und Maßnahmen in einer Übersicht.

Or. de

Begründung

Die Prüfung von Alternativen und ihre Darstellung im Genehmigungsantrag verursacht unnötigen bürokratischen Aufwand und verzögert die Antragsverfahren.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14

Vorschlag der Kommission

(1) Auf der Grundlage des Informationsaustausches gemäß Artikel 29 **erstellt die Kommission BVT-Merkblätter.**

Geänderter Text

(1) Auf der Grundlage des Informationsaustausches gemäß Artikel 29 **werden in** den BVT-Merkblättern insbesondere die besten verfügbaren Techniken, die damit **verbundenen Emissions- und Verbrauchswerte** und Überwachungsmaßnahmen, die Maßnahmen zur Sanierung des Standorts **nach Stilllegung der Anlage** sowie die Zukunftstechniken beschrieben, wobei den Kriterien in Anhang III besonders

Rechnung getragen wird.

(2) In den BVT-Merkblättern **werden** insbesondere die besten verfügbaren Techniken, die damit **assoziierten Emissionswerte** und Überwachungsmaßnahmen, die Maßnahmen **zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers und** zur Sanierung des Standorts sowie die Zukunftstechniken beschrieben, wobei den Kriterien in Anhang III besonders Rechnung getragen wird. **Gegebenenfalls überprüft und aktualisiert die Kommission diese BVT-Merkblätter.**

(1a) Unbeschadet der in Absatz 4 und Artikel 68 getroffenen Regelung legt die Kommission nach Abschluss des Informationsaustausches gemäß Absatz 1 auf der Grundlage des BVT-Merkblattes emissionsbegrenzende Maßnahmen (Emissionsgrenzwerte, äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen) sowie Überwachungs- und Einhaltungsanforderungen als Mindestanforderungen für die jeweilige Tätigkeit fest.

Diese Maßnahmen, die durch Hinzufügung eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie bewirken, werden nach dem in Artikel 69 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Gegebenenfalls überprüft und aktualisiert die Kommission diese emissionsbegrenzenden Maßnahmen.

(1b) Nachdem die Kommission dem Ausschuss nach Artikel 69 Absatz 2 einen Entwurf der zu ergreifenden Maßnahme nach Absatz 2 unterbreitet hat und nach Artikel 5a Absatz 2 Satz 2 des Beschlusses 1999/468/EG eine Frist zur Stellungnahme gesetzt worden ist, veröffentlicht sie das BVT-Merkblatt.

(1c) Die Kommission passt Anhang V Teile 1 und 2, Anhang VI Teile 3, 4 und 5,

**Anhang VII Teile 2, 3, 4 und 5 sowie
Anhang VIII Teile 1 und 3 durch
Festlegung emissionsbegrenzender
Maßnahmen als Mindestanforderungen
auf der Grundlage der jeweiligen BVT-
Merkblätter an.**

**Diese Maßnahmen, die eine Änderung
nicht wesentlicher Bestimmungen dieser
Richtlinie bewirken, werden nach dem in
Artikel 69 Absatz 2 genannten
Regelungsverfahren mit Kontrolle
erlassen.**

Or. de

Begründung

Der Informationsaustausch zur Erarbeitung der BVT-Merkblätter (Sevilla-Prozess) soll unverändert erhalten bleiben. Im Entwurf der Kommission werden jedoch verbindliche Emissionsgrenzwerte aus dem BVT-Merkblatt abgeleitet, was die Bereitschaft der Industrie, sich am Prozess zu beteiligen zwangsläufig stören würde. Die Festlegung der Grenzwerte, die als "Europäisches Sicherheitsnetz" in keinem Fall von einer Anlage überschritten werden dürfen, wird daher in ein Komitologieverfahren verlegt.

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**d) Anforderungen für die regelmäßige
Überwachung von gefährlichen Stoffen,
die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen
sind, unter Berücksichtigung möglicher
Boden- und
Grundwasserverschmutzungen auf dem
Gelände der Anlage;**

entfällt

Or. de

Begründung

Grundwasserschutz ist auf Ebene des Gemeinschaftsrechts geregelt. Bodenschutz wird Gegenstand des Gemeinschaftsrechts und ist bereits in einer Reihe von Mitgliedsstaaten geregelt. Weitergehende Vorgaben für Grundwasser und Boden führen zu unerwünschten

Doppelregelungen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Emissionsgrenzwerte bei Schadstoffen gelten an dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung vor diesem Punkt bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird.

Geänderter Text

(1) Die Emissionsgrenzwerte bei Schadstoffen gelten **normalerweise** an dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung vor diesem Punkt bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird.

Or. de

Begründung

Das Wort "normalerweise" der geltenden Fassung sollte erhalten bleiben. Die geltende Fassung hat sich bewährt und trägt dem Bedürfnis nach Ausnahmen im Einzelfall Rechnung.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die zuständige Behörde legt Emissionsgrenzwerte fest, die **die** mit den besten verfügbaren Techniken gemäß der Beschreibung in den BVT-Merkblättern **assoziierten Emissionswerte** nicht überschreiten.

Geänderter Text

Die zuständige Behörde legt **unter Berücksichtigung der technischen Beschaffenheit der betreffenden Anlage, ihres geographischen Standorts und der jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen, emissionsbegrenzende Maßnahmen (Emissionsgrenzwerte, äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen) sowie Überwachungs- und Einhaltungsanforderungen so fest, dass die resultierenden Emissionswerte der Anlage die Emissionswerte**, die mit den besten verfügbaren Techniken gemäß der Beschreibung in den BVT-Merkblättern **verbunden sind**, nicht überschreiten.

Begründung

Emissionsgrenzwerte sollen von der zuständigen Behörde auf Basis der BVT-Merkblätter festgelegt werden, so dass die Emissionen der Anlage im Normalbetrieb den Anforderungen des BVT-Merkblattes genügen. Die Werte des Europäischen Sicherheitsnetzes dürfen nicht verletzt werden. Um technische Einheitlichkeit und Klarheit bei den Emissionsgrenzwerten zu schaffen, werden Überwachungs- und Einhaltungsanforderungen angeführt.

Änderungsantrag 21**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 16 – Absatz 3 – Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

(3) Abweichend von Absatz 2 Unterabsatz 2 kann die zuständige Behörde in besonderen Fällen auf der Grundlage einer Abschätzung der ökologischen und ökonomischen Kosten und Nutzen unter Berücksichtigung der technischen Merkmale der betreffenden Anlage, ihres geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen ***Emissionsgrenzwerte festlegen, die*** die mit den besten verfügbaren Techniken gemäß der Beschreibung in den BVT-Merkblättern ***assoziierten Emissionswerte*** überschreiten.

Geänderter Text

(3) Abweichend von Absatz 2 Unterabsatz 2 kann die zuständige Behörde in besonderen Fällen auf der Grundlage einer Abschätzung der ökologischen und ökonomischen Kosten und Nutzen unter Berücksichtigung der technischen Merkmale der betreffenden Anlage, ihres geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen ***emissionsbegrenzende Maßnahmen (Emissionsgrenzwerte, äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen) sowie Überwachungs- und Einhaltungsanforderungen so festlegen, dass die resultierenden Emissionswerte der Anlage die Emissionswerte, die mit den besten verfügbaren Techniken gemäß der Beschreibung in den BVT-Merkblättern verbunden sind,*** überschreiten.

Begründung

Im Ausnahmefall kann die zuständige Behörde Emissionsgrenzwerte festlegen, so dass die Emissionen der Anlage die mit den BVT-Merkblättern verbundenen Emissionswerte überschreiten. Das Europäische Sicherheitsnetz darf nicht verletzt werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Emissionsgrenzwerte dürfen die gegebenenfalls in den Anhängen V bis VIII festgesetzten Emissionsgrenzwerte jedoch nicht überschreiten.

Geänderter Text

Diese Emissionsgrenzwerte dürfen **die nach Artikel 14 Absatz 2 oder** die gegebenenfalls in den Anhängen V bis VIII festgesetzten Emissionsgrenzwerte jedoch nicht überschreiten.

Or. de

Begründung

Im Ausnahmefall kann die zuständige Behörde Emissionsgrenzwerte festlegen, so dass die Emissionen der Anlage die mit den BVT-Merkblättern verbundenen Emissionswerte überschreiten. Das Europäische Sicherheitsnetz darf nicht verletzt werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für das Ausbringen von Jauche und Gülle außerhalb des Geländes der in Anhang I Nummer 6.6 genannten Anlagen. Die Mitgliedstaaten können diese Auflagen im Rahmen anderer Maßnahmen als einer Genehmigung festlegen.

Geänderter Text

entfällt

Or. de

Begründung

Der Regelung fehlt der Anlagenbezug.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass** die in den allgemeinen bindenden Vorschriften genannten **Emissionsgrenzwerte, äquivalenten Parameter oder äquivalenten technischen Maßnahmen** die mit den besten verfügbaren Techniken gemäß der Beschreibung in den BVT-Merkblättern **assoziierten Emissionswerte** nicht überschreiten.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **legen** die in den allgemeinen bindenden Vorschriften genannten **emissionsbegrenzenden Maßnahmen (Emissionsgrenzwerte, äquivalente Parameter oder äquivalente technischen Maßnahmen) sowie Überwachungs- und Einhaltungsanforderungen so fest, dass die resultierenden Emissionswerte der Anlage die Emissionswerte**, die mit den besten verfügbaren Techniken gemäß der Beschreibung in den BVT-Merkblättern **verbunden sind**, nicht überschreiten.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zu den Änderungsanträgen zu Artikel 16. Verweis auf Artikel 22: Rechtsfolgen aktualisierter BVT-Merkblätter sollten gleich sein in Staaten die mit Genehmigungsaufgaben arbeiten und solchen die allgemein bindende Vorschriften festlegen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Genehmigt die Kommission neue oder aktualisierte BVT-Merkblätter, so **überprüfen die Mitgliedstaaten die allgemeinen bindenden Vorschriften für die betreffenden Anlagen binnen vier Jahren nach Veröffentlichung der Merkblätter und bringen sie gegebenenfalls auf den neuesten Stand.**

Geänderter Text

Veröffentlicht die Kommission neue oder aktualisierte BVT-Merkblätter, so **gilt Artikel 22 Absatz 3 entsprechend.**

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zu den Änderungsanträgen zu Artikel 16. Verweis auf Artikel 22: Rechtsfolgen aktualisierter BVT-Merkblätter sollten gleich sein in Staaten die mit Genehmigungsaufgaben arbeiten und solchen die allgemein bindende Vorschriften festlegen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständige Behörde die Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken und die Veröffentlichung neuer oder aktualisierter BVT-Merkblätter verfolgt oder darüber unterrichtet wird.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständige Behörde die Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken und die Veröffentlichung neuer oder aktualisierter BVT-Merkblätter verfolgt oder darüber unterrichtet wird. **Die Kommission stellt sicher, dass die BVT-Merkblätter in jede der Amtssprachen der Union übersetzt werden. Das Dokument steht allen Behörden zur gleichen Zeit in der jeweiligen Amtssprache zur Verfügung.**

Or. de

Begründung

Eine Übersetzung der BVT-Merkblätter in die Amtssprachen der Union ist eine Voraussetzung für ihren effektiven Einsatz.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(3) **Genehmigt** die Kommission neue oder aktualisierte BVT-Merkblätter, so tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die zuständige Behörde die Genehmigungsaufgaben für die betreffenden Anlagen **binnen vier Jahren**

Geänderter Text

(3) **Veröffentlicht** die Kommission neue oder aktualisierte BVT-Merkblätter, so tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die zuständige Behörde die Genehmigungsaufgaben für die betreffenden Anlagen **in**

nach Veröffentlichung der Merkblätter
gegebenenfalls überprüft und auf den
neuesten Stand bringt.

Einzelfallentscheidungen unter
Einbeziehung der Investitionszyklen
gegebenenfalls überprüft und auf den
neuesten Stand bringt.

Or. de

Begründung

*Umsetzbarkeit der Bestimmungen geschehen um Rechts- und Planungssicherheit für die
betreffenden Unternehmen zu gewährleisten.*

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) *Entwicklungen* in den besten
verfügbaren Techniken ermöglichen eine
erhebliche Verminderung der Emissionen;

Geänderter Text

b) *Wesentliche Veränderungen* in den
besten verfügbaren Techniken ermöglichen
eine erhebliche Verminderung der
Emissionen *ohne unverhältnismäßig hohe*
Kosten zu verursachen;

Or. de

Begründung

*Es ist nicht sinnvoll, die Betreiber von Industrieanlagen zu kleinschrittigen technischen Auf-
oder Umrüstungen zu zwingen, wenn der zu erwartende Nutzen für die Umwelt den Aufwand
nicht rechtfertigt oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu erreichen ist.*

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

*(2) Werden im Rahmen einer Tätigkeit
gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder
freigesetzt, so muss der Betreiber mit
Blick auf eine mögliche Verschmutzung
des Bodens und Grundwassers auf dem
Gelände der Anlage einen Bericht über*

Geänderter Text

entfällt

den Ausgangszustand erstellen, bevor die Anlage in Betrieb genommen oder die Genehmigung für die Anlage erneuert werden kann. Der Bericht enthält quantifizierte Informationen, die erforderlich sind, um den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers zu ermitteln.

Die Kommission legt Kriterien für den Inhalt der Berichte über den Ausgangszustand fest.

Diese Maßnahmen, die durch Hinzufügung eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie bewirken, werden nach dem in Artikel 69 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Or. de

Begründung

Grundwasserschutz ist auf Ebene des Gemeinschaftsrechts geregelt. Bodenschutz wird Gegenstand des Gemeinschaftsrechts und ist bereits in einer Reihe von Mitgliedsstaaten geregelt. Weitergehende Vorgaben für Grundwasser und Boden führen zu unerwünschten Doppelregelungen. Der geforderte Bodenzustandsbericht belastet den Anlagenbetreiber mit Kosten, ohne Nutzen für die Umwelt. Anlagen in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird, sind ohnehin im Rahmen geltender Vorschriften zu überwachen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei endgültiger Einstellung der Tätigkeiten bewertet der Betreiber den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch gefährliche Stoffe. Wurden durch die Anlage Boden- oder Grundwasserverschmutzungen mit gefährlichen Stoffen **im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand gemäß Absatz 2 angegebenen**

Geänderter Text

(3) Bei endgültiger Einstellung der Tätigkeiten bewertet der Betreiber den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch gefährliche Stoffe. Wurden durch die Anlage Boden- oder Grundwasserverschmutzungen mit gefährlichen Stoffen **verursacht, so stellt die zuständige Behörde entsprechend den einschlägigen Vorgaben des nationalen**

Ausgangszustand verursacht, so saniert der Betreiber das Gelände und führt es in diesen Ausgangszustand zurück.

Rechts und des Rechts der Europäischen Gemeinschaft sicher, dass das Gelände keine ernsthafte Gefährdung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellt. Die Bestimmung des Sanierungsziels erfolgt gemäß eines risikobasierten Ansatzes unter Berücksichtigung der beabsichtigten künftigen Nutzung des zu sanierenden Grundstückes.

Or. de

Begründung

Bodensanierung sollte einem risikobasierten Ansatz folgen und die zukünftige Nutzung des Grundstückes einbeziehen.

Änderungsantrag 31

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Ist der Betreiber nicht verpflichtet, einen Bericht über den Ausgangszustand gemäß Absatz 2 zu erstellen, so trifft er bei der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Gelände keine ernsthafte Gefährdung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellt.

entfällt

Or. de

Begründung

Artikel 23 Absatz 4 wird mit Artikel 23 Absatz 3 kombiniert.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24

entfällt

Berichterstattung über die Einhaltung der Vorschriften

*In dem Bericht über die Einhaltung der
Vorschriften gemäß Artikel 8 Absatz 1
wird ein Vergleich zwischen dem Betrieb
der Anlage, einschließlich der
Emissionswerte, und den in den BVT-
Merkblättern beschriebenen besten
verfügbaren Techniken angestellt.*

Or. de

Begründung

Art. 8 Abs. 3 und Art. 24 sind widersprüchlich. Art. 8 fordert einen Bericht zur Einhaltung der Genehmigungsaufgaben, Art. 24 schreibt für denselben Bericht einen Vergleich zwischen dem Anlagenbetrieb und den BVT-Merkblättern vor. Dabei ist nur die Genehmigungsaufgabe direkt relevant für den Betreiber, nur diese kann Grundlage eventueller Sanktionen sein. Ein weitergehender Vergleich ist rechtlich unerheblich.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Programme sehen für jede Anlage mindestens eine Vor-Ort-Besichtigung pro **Zwölfmonatszeitraum** vor, es sei denn, diese Programme stützen sich auf eine systematische Bewertung der Umweltrisiken der betreffenden Anlagen.

Diese Programme sehen für jede Anlage mindestens eine Vor-Ort-Besichtigung pro **36 Monate** vor, es sei denn, diese Programme stützen sich auf eine systematische Bewertung der Umweltrisiken der betreffenden Anlagen.

Or. de

Begründung

Die Forderung nach jährlichen Inspektionen ist überzogen, da hier eine Gleichsetzung mit Pflichten nach der Seveso-II-Richtlinie erfolgt. Umweltrisiken hängen von der individuellen Anlage ab, dem Standort und den geographischen Gegebenheiten. Die Beurteilung und der Umgang mit diesen Risiken sollten den Mitgliedsstaaten überlassen bleiben. Bestehende europäische Umweltmanagementprogramme sollten in der Richtlinie berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt Kriterien für die Bewertung der Umweltrisiken fest.

Geänderter Text

Diese Programme honorieren durch Senkung der Inspektionshäufigkeit die Teilnahme des Betreibers am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), gemäß Verordnung 761/2001 oder die Umsetzung äquivalenter Umweltmanagementsysteme.

Or. de

Begründung

Die Forderung nach jährlichen Inspektionen ist überzogen, da hier eine Gleichsetzung mit Pflichten nach der Seveso-II-Richtlinie erfolgt. Umweltrisiken hängen von der individuellen Anlage ab, dem Standort und den geographischen Gegebenheiten. Die Beurteilung und der Umgang mit diesen Risiken sollten den Mitgliedsstaaten überlassen bleiben. Bestehende europäische Umweltmanagementprogramme sollten in der Richtlinie berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Diese Maßnahmen, die durch Hinzufügung eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie bewirken, werden nach dem in Artikel 69 Absatz 2 genannten

Geänderter Text

Ergebnisse der Umweltbetriebsprüfung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung 76/2001 oder Überprüfungen der Einhaltung gemäß den Anforderungen von Umweltmanagementsystemen werden

Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

als Überprüfung gemäß Absatz 5 dieses Artikels betrachtet.

Or. de

Begründung

Die Forderung nach jährlichen Inspektionen ist überzogen, da hier eine Gleichsetzung mit Pflichten nach der Seveso-II-Richtlinie erfolgt. Umweltrisiken hängen von der individuellen Anlage ab, dem Standort und den geographischen Gegebenheiten. Die Beurteilung und der Umgang mit diesen Risiken sollten den Mitgliedsstaaten überlassen bleiben. Bestehende europäische Umweltmanagementprogramme sollten in der Richtlinie berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 36

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 7 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Der Bericht wird dem betreffenden Betreiber mitgeteilt **und** der Öffentlichkeit binnen **zwei** Monaten nach der Inspektion zugänglich gemacht.

Geänderter Text

Der Bericht wird dem betreffenden Betreiber **binnen zwei Monaten** mitgeteilt. **Der bestätigte Bericht** wird der Öffentlichkeit **durch die zuständige Behörde** binnen **zwölf** Monaten nach der Inspektion zugänglich gemacht.

Or. de

Begründung

Umweltrelevante Informationen sollen der Öffentlichkeit gemäß der Aarhus-Konvention zugänglich gemacht werden. Eine Frist zur Konsultation sollte aber vor Veröffentlichung des Berichts eingeräumt werden.

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) Erlass allgemeiner bindender Vorschriften gemäß den Artikeln 7 und 18.

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Die Bestimmung ist nicht durch die Aarhus-Konvention oder durch EG-Vorschriften zu deren Umsetzung vorgesehen.

Änderungsantrag 38**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 2***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(2) Absatz 1 Buchstaben a) und b) gilt nicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: **entfällt**

a) die neue Anlage oder die wesentliche Änderung fällt unter die Richtlinie 85/337/EWG;

b) die allgemeinen bindenden Vorschriften umfassen alle erforderlichen Genehmigungsauflagen;

c) im Hinblick auf die Einhaltung von Artikel 19 sind keine strengeren Anforderungen erforderlich.

Begründung

Die vorgesehenen Ausnahmen vom Zugang zu Informationen und von der Beteiligung der Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren sind weder durch die Aarhus-Konvention noch durch EG-Vorschriften zu deren Umsetzung vorgesehen.

Änderungsantrag 39**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 3 – Einleitung***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(3) Wurde eine Entscheidung über die Erteilung, Überprüfung *oder Aktualisierung einer Genehmigung oder*

(3) Wurde eine Entscheidung über die Erteilung, Überprüfung getroffen, so macht die zuständige Behörde der Öffentlichkeit

die Annahme oder Aktualisierung von allgemeinen bindenden Vorschriften getroffen, so macht die zuständige Behörde der Öffentlichkeit folgende Informationen zugänglich:

folgende Informationen zugänglich:

Or. de

Begründung

Die Bestimmung ist nicht durch die Arhus-Konvention oder durch EG-Vorschriften zu deren Umsetzung vorgesehen.

Änderungsantrag 40

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 3 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Angaben zur Festlegung der in den Genehmigungsaufgaben **oder den allgemeinen bindenden Vorschriften** enthaltenen Emissionsgrenzwerte in Bezug zu den besten verfügbaren Techniken und damit gemäß der Beschreibung in den BVT-Merkblättern assoziierten Emissionswerten;

e) Angaben zur Festlegung der in den Genehmigungsaufgaben enthaltenen Emissionsgrenzwerte in Bezug zu den besten verfügbaren Techniken und damit gemäß der Beschreibung in den BVT-Merkblättern assoziierten Emissionswerten;

Or. de

Begründung

Die Bestimmung ist nicht durch die Arhus-Konvention oder durch EG-Vorschriften zu deren Umsetzung vorgesehen.

Änderungsantrag 41

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 3 – Buchstabe g**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) die Ergebnisse der Überprüfung **der allgemeinen bindenden Vorschriften gemäß Artikel 18 Absatz 3 und** der

g) die Ergebnisse der Überprüfung der Genehmigungsaufgaben gemäß Artikel 22

Genehmigungsaufgaben gemäß Artikel 22
Absätze 1, 3 und 4;

Absätze 1, 3 und 4;

Or. de

Begründung

Die Bestimmung ist nicht durch die Aarhus-Konvention oder durch EG-Vorschriften zu deren Umsetzung vorgesehen.

Änderungsantrag 42

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) die Leistung der Anlagen in Bezug auf Emissionen, Verschmutzung, Verbrauch und Art der Rohstoffe, Energieverbrauch und Abfallproduktion;

Geänderter Text

a) die Leistung der Anlagen in Bezug auf Emissionen **verbunden mit BVT**, Verschmutzung, Verbrauch und Art der Rohstoffe, Energieverbrauch und Abfallproduktion;

Or. de

Begründung

Zum Ergebnis des Informationsaustausches gehört eine Beschreibung der besten verfügbaren Techniken, die ursprüngliche Formulierung aus der Richtlinie 96/61/EG (IVU-Richtlinie) und damit der etablierte Informationsaustausch ("Sevilla-Prozess") soll beibehalten werden.

Änderungsantrag 43

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) die eingesetzten Techniken, die damit verbundenen Überwachungsmaßnahmen und die weiteren Entwicklungen dieser Techniken .

Geänderter Text

b) die **besten verfügbaren** eingesetzten Techniken, die damit verbundenen Überwachungsmaßnahmen und die weiteren Entwicklungen dieser Techniken.

Or. de

Begründung

Zum Ergebnis des Informationsaustausches gehört eine Beschreibung der besten verfügbaren Techniken, die ursprüngliche Formulierung aus der Richtlinie 96/61/EG (IVU-Richtlinie) und damit der etablierte Informationsaustausch ("Sevilla-Prozess") soll beibehalten werden.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Die Kommission führt einen Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten, der betroffenen Industrie und Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, über

a) die Leistung der Anlagen in Bezug auf Emissionen, Verschmutzung, Verbrauch und Art der Rohstoffe, Energieverbrauch und Abfallproduktion;

b) die eingesetzten Techniken, die damit verbundenen Überwachungsmaßnahmen und die weiteren Entwicklungen dieser Techniken .

Geänderter Text

Die Kommission führt einen Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten, der betroffenen Industrie und Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, über

a) die Leistung der Anlagen in Bezug auf Emissionen **verbunden mit BVT**, Verschmutzung, Verbrauch und Art der Rohstoffe, Energieverbrauch und Abfallproduktion;

b) die **besten verfügbaren** eingesetzten Techniken, die damit verbundenen Überwachungsmaßnahmen und die weiteren Entwicklungen dieser Techniken.

Or. de

Begründung

Zum Ergebnis des Informationsaustausches gehört eine Beschreibung der besten verfügbaren Techniken, die ursprüngliche Formulierung aus der Richtlinie 96/61/EG (IVU-Richtlinie) und damit der etablierte Informationsaustausch ("Sevilla-Prozess") soll beibehalten werden.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 30

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten bieten den Betreibern Anreize für die Entwicklung und

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten bieten den Betreibern Anreize für die Entwicklung und

Anwendung von Zukunftstechniken.

Anwendung von Zukunftstechniken.

Für die Zwecke von Absatz 1 trifft die Kommission Maßnahmen, um Folgendes festzulegen:

a) die Art der industriellen Tätigkeiten, die für eine vorrangige Förderung und Anwendung von Zukunftstechniken in Betracht kommen;

b) indikative Zielvorgaben für die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Entwicklung und Anwendung von Zukunftstechniken;

c) Instrumente zur Bewertung der erzielten Fortschritte bei der Entwicklung und Anwendung von Zukunftstechniken.

Diese Maßnahmen, die durch Hinzufügung eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie bewirken, werden nach dem in Artikel 69 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Or. de

Begründung

Förderung von Entwicklung und Einsatz von Zukunftstechnologien sollten nicht Gegenstand der Gesetzgebung für Anlagengenehmigung sein. Vorschriften, wie die Mitgliedsstaaten mit Forschung und Entwicklung umgehen sollen, verstoßen gegen das Subsidiaritätsprinzip.

Änderungsantrag 46

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Buchstabe j a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ja) Prozessfeuerungen

Or. de

Begründung

Die Ausnahme für Prozessfeuerungen ist notwendig, da diese überwiegend die Grenzwerte

nach Anhang V (insbesondere Stickoxide) nicht einhalten können. Eine technische Anpassung wäre unverhältnismäßig, die Kosten übersteigen den zu erwartenden Umweltnutzen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Werden** die Abgase von zwei oder mehreren gesonderten Feuerungsanlagen über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet, so gilt die von solchen Anlagen gebildete Kombination als eine einzige Feuerungsanlage und ihre Kapazitäten werden addiert.

Geänderter Text

(1) **Können** die Abgase von zwei oder mehreren gesonderten Feuerungsanlagen **unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren** über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet **werden**, so gilt die von solchen Anlagen gebildete Kombination als eine einzige Feuerungsanlage und ihre Kapazitäten werden addiert.

Or. de

Begründung

Klarstellung des gewollten, in der Fassung des Kommissionsvorschlags könnte die Regelung unterlaufen werden, indem pro Anlage ein Schornstein errichtet werden.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 43 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Sobald geeignete Messverfahren in der Gemeinschaft **verfügbar** sind, legt die **Kommission den Termin fest, ab dem die** kontinuierlichen Messungen der Emissionen von Schwermetallen, Dioxinen und Furanen in die Luft durchgeführt werden müssen.

Geänderter Text

(5) Sobald geeignete Messverfahren in der Gemeinschaft **standardisiert** sind, legt die **zuständige Behörde im Genehmigungsbescheid fest, ob** kontinuierlichen Messungen der Emissionen von Schwermetallen, Dioxinen und Furanen in die Luft durchgeführt werden müssen.

Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie bewirken, werden nach dem in

**Artikel 69 Absatz 2 genannten
Regelungsverfahren mit Kontrolle
erlassen.**

Or. de

Begründung

Standardisierte Messverfahren stellen die Vergleichbarkeit der Messergebnisse und die Anwendbarkeit der Emissionsgrenzwerte sicher.

Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 68**

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **passt** Anhang V Teile 3 und 4, Anhang VI Teile 1, 2, 6, 7 und 8, Anhang VII Teile 1, 5, 6, 7 und 8 und Anhang VIII Teile 2 und 4 auf der Grundlage **der besten verfügbaren Techniken** an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt an.

Diese Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie bewirken, werden nach dem in Artikel 69 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission **kann geeignete Vorschläge an das Europäische Parlament und den Rat übermitteln, hinsichtlich einer Anpassung von** Anhang V Teile 3 und 4, Anhang VI Teile 1, 2, 6, 7 und 8, Anhang VII Teile 1, 5, 6, 7 und 8 und Anhang VIII Teile 2 und 4 auf der Grundlage **des Informationsaustausches gemäß Artikel 29** an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt an.

Or. de

Begründung

Die Anpassung der Anhänge sollte der demokratisch legitimierten Kontrolle durch das Europäische Parlament und dem Rat unterworfen sein.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 69 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 69a

Bei der Vorbereitung von Durchführungsbestimmungen und Änderungen von Teilen der Richtlinie bezieht die Kommission unter anderem die am Informationsaustausch gemäß Artikel 29 beteiligten Interessengruppen mit ein. Stellungnahmen werden weitergeleitet an den im Artikel 69 Absatz 1 genannten Ausschuss. Die Kommission berichtet über die Stellungnahmen, die sie erhält.

Or. de

Begründung

Der Informationsaustausch mit den Interessengruppen ist essentiell für die Richtlinie und muss beibehalten werden, wenn Entscheidungen in Komitologie gefällt werden.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 69 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 69b

Vorschläge zur Entscheidung durch den in Artikel 69 Absatz 1 genannten Ausschuss werden einer Folgenabschätzung unterzogen.

Or. de

Begründung

Eine Folgenabschätzung ist notwendig um unverhältnismäßigen Aufwand durch Komitologieentscheidungen rechtzeitig zu erkennen.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 73 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bei Anlagen gemäß Anhang I Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 2.1 bis 2.4, Nummer 2.5 Buchstaben a) und b), Nummern 2.6, 3, 4.1 bis 4.6, 5.1, 5.2, Nummer 5.3 Buchstaben a) und b), Nummer 5.4, Nummer 6.1 Buchstaben a) und b), Nummern 6.2 bis 6.5, Nummer 6.6 Buchstaben b) und c), Nummern 6.7 und 6.8 sowie bei Anlagen gemäß Nummer 1.1 mit einer thermischen Nennleistung von 50 MW oder mehr und Anlagen gemäß Nummer 6.6 Buchstabe a) mit mehr als 40 000 Plätzen für Geflügel, die vor dem Zeitpunkt gemäß Artikel 71 Absatz 1 in Betrieb sind und für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt worden ist, sofern sie spätestens ein Jahr nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, wenden die Mitgliedstaaten die gemäß Artikel 71 Absatz 1 erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ab dem [Tag/Monat/Jahr (z. B. **1. Januar 2014**, d. h. **3 Jahre** nach Inkrafttreten) an.

Geänderter Text

(1) Bei Anlagen gemäß Anhang I Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 2.1 bis 2.4, Nummer 2.5 Buchstaben a) und b), Nummern 2.6, 3, 4.1 bis 4.6, 5.1, 5.2, Nummer 5.3 Buchstaben a) und b), Nummer 5.4, Nummer 6.1 Buchstaben a) und b), Nummern 6.2 bis 6.5, Nummer 6.6 Buchstaben b) und c), Nummern 6.7 und 6.8 sowie bei Anlagen gemäß Nummer 1.1 mit einer thermischen Nennleistung von 50 MW oder mehr und Anlagen gemäß Nummer 6.6 Buchstabe a) mit mehr als 40 000 Plätzen für Geflügel, die vor dem Zeitpunkt gemäß Artikel 71 Absatz 1 in Betrieb sind und für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt worden ist, sofern sie spätestens ein Jahr nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, wenden die Mitgliedstaaten die gemäß Artikel 71 Absatz 1 erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften *spätestens* ab dem [Tag/Monat/Jahr (z. B. **1. Januar 2016**, d. h. **5 Jahre** nach Inkrafttreten) an.

Für Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens den Anforderungen der in Artikel 72 genannten Richtlinien entsprechen, gilt die in Absatz 2 genannte Frist.

Or. de

Begründung

Die Fristen zur Umsetzung in nationales Recht sollten differenziert werden, um dem mit der Umsetzung erzielten Effekt und dem erforderlichen Kostenaufwand Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 73 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei Anlagen gemäß Anhang I Nummer 2.5 Buchstabe c), Nummer 5.3 Buchstaben c), d) und e), Nummer 6.1 Buchstabe c), Nummern 6.9 und 6.10 sowie bei Anlagen gemäß Nummer 1.1 mit einer thermischen Nennleistung von weniger als 50 MW und Anlagen gemäß Nummer 6.6 Buchstabe a) mit weniger als 40 000 Plätzen für Geflügel, die vor dem Zeitpunkt gemäß Artikel 71 Absatz 1 in Betrieb sind, wenden die Mitgliedstaaten die gemäß Artikel 71 Absatz 1 erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ab dem [Tag/Monat/Jahr (z. B. **1. Juli 2015**, d. h. **4,5 Jahre** nach Inkrafttreten) an.

Geänderter Text

(2) Bei Anlagen gemäß Anhang I Nummer 2.5 Buchstabe c), Nummer 5.3 Buchstaben c), d) und e), Nummer 6.1 Buchstabe c), Nummern 6.9 und 6.10 sowie bei Anlagen gemäß Nummer 1.1 mit einer thermischen Nennleistung von weniger als 50 MW und Anlagen gemäß Nummer 6.6 Buchstabe a) mit weniger als 40 000 Plätzen für Geflügel, die vor dem Zeitpunkt gemäß Artikel 71 Absatz 1 in Betrieb sind, wenden die Mitgliedstaaten die gemäß Artikel 71 Absatz 1 erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften **spätestens** ab dem [Tag/Monat/Jahr (z. B. **1. Juli 2017**, d. h. **6,5 Jahre** nach Inkrafttreten) an.

Or. de

Begründung

Die Fristen zur Umsetzung in nationales Recht sollten differenziert werden, um dem mit der Umsetzung erzielten Effekt und dem erforderlichen Kostenaufwand Rechnung zu tragen. Anlagen, die bei Inkrafttreten rechtskonform betrieben werden, tragen weniger zur Umweltbelastung bei und haben eine höhere Vorleistung erbracht.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Absatz 1.1

Vorschlag der Kommission

1.1 Feuerung von Brennstoffen in Anlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von **20 MW** oder mehr

Geänderter Text

1.1 Feuerung von Brennstoffen in Anlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von **50 MW** oder mehr

Or. de

Begründung

Die IVU-Richtlinie erhebt den Anspruch, besonders umweltrelevante Industrietätigkeiten zu erfassen. Eine Absenkung bei der Leistungsschwelle wird diesem Anspruch nicht gerecht und führt zu Belastungen ohne, dass der zu erwartende Umweltnutzen dem entspricht.

Änderungsantrag 55

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Absatz 6.6 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) 40000 Plätzen für ***Masthähnchen oder 30 000 Plätzen für Legehennen oder 24 000 Plätzen für Enten oder 11 500 Plätzen für Truthühner***

a) 40000 Plätzen für ***Geflügel***

Or. de

Begründung

Die IVU-Richtlinie erhebt den Anspruch, besonders umweltrelevante Industrietätigkeiten zu erfassen. Eine Absenkung der Tierplatzzahlen wird diesem Anspruch nicht gerecht und führt zu unverhältnismäßigen Anforderungen in diesem Bereich der Landwirtschaft.

Änderungsantrag 56

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III – Absatz 11 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

11a. Die von der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 2 oder von öffentlichen internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen;

Or. de

Begründung

Bei der Ermittlung der besten verfügbaren Techniken sollten von öffentlichen internationalen Organisationen veröffentlichte Informationen berücksichtigt werden. Die Formulierung aus dem bestehenden Regelungstext sollte erhalten bleiben.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang V – Teil I – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Können die oben angegebenen Emissionsgrenzwerte aufgrund der charakteristischen Eigenschaften des Brennstoffs nicht erreicht werden, ist im Fall von Anlagen mit einer thermischen Nennleistung von bis zu 100 MWth ein Schwefelabscheidegrad von mindestens 60 v.H. zu erreichen, im Fall von Anlagen mit über 100 MWth und höchstens 300 MWth ein Emissionsgrenzwert von 400 mg/Nm³ und ein Schwefelabscheidegrad von mindestens 95 v.H.

Or. de

Begründung

Bei hohem natürlichem Schwefelgehalt heimischer Kohlen sollte wie in der derzeitigen Regelung ein anspruchsvoller Mindestabscheidegrad möglich sein, da Grenzwerte nicht eingehalten werden können. Die Regelung hat geringe Bedeutung für die SO₂-Emissionen in der Gemeinschaft, hat aber große wirtschaftliche Bedeutung für betroffenen Regionen.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang V – Absatz 2 – Unterabsatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Können die oben angegebenen Emissionsgrenzwerte aufgrund der charakteristischen Eigenschaften des Brennstoffes nicht erreicht werden, ist im Fall von Anlagen mit einer thermischen Nennleistung von bis zu 300 MWth ein Emissionsgrenzwert von 300 mg/Nm³ für Schwefeldioxid oder ein Schwefelabscheidegrad von mindestens 92 v.H. zu erreichen. Im Fall von

Anlagen mit einer thermischen Nennleistung von über 300 MWth gilt ein Schwefelabscheidegrad von mindestens 95 v.H. zusammen mit einem höchstzulässigen Emissionsgrenzwert von 400 mg/Nm³.

Or. de

Begründung

Bei hohem natürlichem Schwefelgehalt heimischer Kohlen sollte wie in der derzeitigen Regelung ein anspruchsvoller Mindestabscheidegrad möglich sein, da Grenzwerte nicht eingehalten werden können. Die Regelung hat geringe Bedeutung für die SO₂-Emissionen in der Gemeinschaft, hat aber große wirtschaftliche Bedeutung für betroffene Regionen.

BEGRÜNDUNG

Umweltschutz mit integriertem Ansatz bei der Anlagengenehmigung

Ziel des Richtlinienvorschlags ist die Überarbeitung und Zusammenfassung von sieben separaten Richtlinien zu Industrieemissionen in einem einzigen Text.

Vom Gesetzgebungsverfahren sind 52.000 Industrieanlagen in Europa betroffen, die einen großen Anteil der Schadstoffemissionen in Europa auf sich vereinen und zum Verfehlen der Ziele in der thematischen Strategie zur Luftreinhaltung beitragen.

Der Entwurf der Kommission sieht einen integrierten Ansatz vor, um bei der Anlagengenehmigung Umweltaspekte möglichst umfassend und ausgewogen einzubeziehen. Eine effektive Begrenzung der Emissionen über beste verfügbare Technologien (BVT) wird angestrebt, deren Einsatz soll deshalb konsequenter als bisher durchgesetzt werden. Verzerrung des Wettbewerbs im Gebiet der Gemeinschaft, hervorgerufen durch die uneinheitliche Umsetzung der bestehenden Gesetzgebung soll im Zuge dessen ebenfalls behoben werden.

Der Berichterstatter unterstützt die Strategie der Kommission. Der integrierte Ansatz wird begrüßt, ebenso wie die Straffung bei der Implementierung der besten verfügbaren Technologien. Die Änderungsanträge zielen darauf, die Instrumente der Richtlinie gegen Missinterpretation zu sichern und zu stärken, die Umsetzung zu vereinfachen und unnütze Bürokratie abzubauen.

Europäisches Sicherheitsnetz

Die erste grundlegende Änderung zielt darauf, den fruchtbaren Informationsaustausch zwischen Interessengruppen wie Industrie und Nicht-Regierungsorganisationen ("Sevilla-Prozess") zur Beschreibung der besten verfügbaren Technologien in seiner bisherigen Form zu erhalten. Dessen Ergebnis soll weiterhin die Erstellung des BVT-Merkblattes sein.

Die Einführung rechtlich bindender Emissionsgrenzwerte wird unterstützt. Der Kommissionsvorschlag sieht die direkte Ableitung von Grenzwerten aus den BVT Merkblättern vor. Die ist nicht praxistauglich und würde in der Folge unerwünschte politische Einflussnahme auf den Sevilla Prozess nach sich ziehen. Mit der zweiten grundlegenden Änderung, die der Berichterstatter vorschlägt, wird deswegen ein Komitologieausschuss mit parlamentarischer Kontrolle mit der Festlegung von emissionsbegrenzenden Maßnahmen als Mindestanforderungen beauftragt. Die Mindestanforderungen bilden ein Europäisches Sicherheitsnetz, die von keiner Anlage verletzt werden dürfen.

Auf der Ebene der zuständigen Behörden vor Ort werden für individuelle Anlagen emissionsbegrenzende Maßnahmen vorgegeben, die in Emissionen resultieren, die die Anforderungen der BVT-Merkblätter im Mittel erfüllen, mit Raum für Flexibilität um mit den Gegebenheiten vor Ort angemessen umgehen zu können. So wird das Problem gelöst, dass im Normalbetrieb jeder Anlage Emissionsspitzenwerte auftreten, die die mit den Beschreibungen der besten verfügbaren Technologie verbundenen Emissionen übersteigen können, etwa beim

Anfahren einer Anlage. In keinem Fall dürfen jedoch die Grenzen, die das Europäische Sicherheitsnetz steckt, verletzt werden.

Dieser Vorschlag schafft eine Balance um einerseits europäische Standards bei der Genehmigung von Industrieanlagen zu schaffen. Andererseits lässt er den Mitgliedsstaaten dringend benötigte Entscheidungsspielräume um technische Merkmale der betreffenden Anlage, ihres geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen zu berücksichtigen.

Administrativen Aufwand begrenzen

Zu den Zielstellungen der Kommission bei der Revision der Richtlinien gehört unter anderem der Abbau von Bürokratie, der vom Berichterstatter voll unterstützt wird. Eine Reihe von Änderungsanträgen sollen die Revision in dieser Hinsicht noch verbessern, dazu gehört die Flexibilisierung starrer Vorschriften bei Anlageninspektionen und der Verpflichtung der Betreiber zur Berichterstattung über die Einhaltung von Auflagen. Eine Entlastung an dieser Stelle kommt nicht zuletzt auch den zuständigen Behörden zugute, die ihre Kapazitäten dort einsetzen können, wo es nötig ist, etwa auf Anlagen, die unter dem Aspekt der Umweltsicherheit dringlicher zu betrachten sind.

Zusätzlich stellt der Berichterstatter Änderungsanträge, um die Bedeutung des Parlamentes bei künftigen Änderungen nicht wesentlicher Teile der Richtlinie zu stärken, bzw. bei Entscheidungen der Kommission sicherzustellen, dass externe Expertise angemessen einbezogen und wirtschaftliche Auswirkungen der Entscheidungen transparent zu machen.

Erweiterungen beim Anwendungsbereich der Richtlinie sollen dagegen rückgängig gemacht werden, wenn der zu erwartende Umweltnutzen den Aufwand nicht rechtfertigt. Gleiches gilt für weitgehende Bestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz, die bereits auf gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene geregelt sind.